

MERKBLATT

zur Einführung der Gewerbepflichttonne

Aufruf an alle Einrichtungen und Abfallerzeuger aus dem nicht den privaten Haushalten zuzurechnenden Herkunftsbereich.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Landkreis Miltenberg hat mit der neuen Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2008 die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Die in § 7 Satz 4 dieser Verordnung enthaltene Verpflichtung zur Gewerbepflichttonne wurde im Jahr 2007 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Die Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV- finden Sie auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums unter der Adresse www.bmu.de/abfallwirtschaft/ doc/6688.php, die Abfallwirtschaftssatzung -AbfwS - finden Sie im Internet unter der Adresse www.landkreis-miltenberg.de unter der Rubrik "Energie, Natur & Umwelt, Abfallwirtschaft, Abfallgebühren" und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unter www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070619_1bvr129005. html?Suchbegriff=Gewerbeabfallverordnung.

2. Wo finden Sie die maßgebenden Bestimmungen in der Satzung?

- Begriffsdefinitionen finden Sie in § 1 Absätze 2, 3 und 16 AbfwS.
- Den Begriff des Grundstückseigentümers erläutert § 1 Abs. 13 und den Begriff der Beschäftigten § 1 Abs. 14 AbfwS.
- Infos zu Anschluss- und Überlassungsrechten finden Sie in § 5 und zum Anschluss- und Überlassungszwang in § 6 der AbfwS.
- Die Detailregelungen zur Gewerbepflichttonne finden Sie in § 17 AbfwS.

3. Wer ist betroffen?

Der Kreis der Betroffenen ist in § 2 Ziffern 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung und § 1 Abs. 2 und 3 AbfwS bestimmt. Dazu zählen insbesondere alle Gewerbebetriebe einschließlich Handel und Handwerk, Freiberufler, wie Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien, alle Betriebe der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei), Unterkünfte aller Art (Hotels, Jugendheime, Jugendherbergen), Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, kirchliche und soziale Einrichtungen. Auch nebenberuflich Tätige wie VersicherungsvertreterInnen oder KosmetikvertreterInnen fallen darunter.

4. Was müssen die Betroffenen tun?

Auf den Internetseiten des Landkreises Miltenberg im Bereich Abfallwirtschaft www.landkreis-miltenberg.de, unter der Rubrik "Energie, Natur & Umwelt, Abfallwirtschaft, Formulare" finden Sie ein Formblatt, mit welchem Sie die zur Prüfung Ihrer satzungsrechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Angaben machen.

Sie erleichtern Ihnen und dem Landkreis die Arbeit, wenn Sie erforderliche Müllgefäße gleich mit anmelden. Die erforderlichen Vordrucke finden Sie ebenfalls unter dieser Internetadresse.

Achtung: Die Betroffenen sind selbstständig und unaufgefordert zur Meldung der maßgeblichen Verhältnisse verpflichtet (§ 17 Abs. 1 AbfwS).

Erstmalig wird diese Meldung zum 1. Juli 2009 fällig.

5. Welche Größe hat die Gewerbepflichttonne?

Der Landkreis hat sich bemüht, hierfür ein möglichst einfaches Schema zu schaffen. Im Normalfall je angefangene 50 Beschäftigte/Betten/Schüler 120-I-Restmüllvolumen je Woche. D.h. bei der üblichen 14-tägigen Restmüllabfuhr eine 240-I-Restmülltonne.Näheres finden Sie in § 17 Abs. 3 AbfwS. Bei größeren Einrichtungen erhöht sich die Anzahl entsprechend. Es können auch Umleerbehälter mit 770-I, 1100-I, 3000-I oder 5000-I Volumen genutzt werden.

6. Sie sind bereits an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen:

Dies entbindet Sie nicht von der Meldepflicht, da nur so die Einhaltung der Verpflichtung überprüft und eine einheitliche Handhabung im gesamten Landkreis sichergestellt werden kann.

7. Ihr Betrieb befindet sich in Ihrem Wohnhaus, in Ihrer Wohnung:

Auch dann wird die Meldung fällig. Allerdings erhalten die so genannten "gemischt genutzten Grundstücke" Erleichterungen. Allerdings muss außer dem personenbezogenen Volumen (§ 17 Abs. 2 AbfwS) auch noch ausreichendes Gefäßvolumen für gewerbliche Abfälle zur Verfügung stehen.

8. Sie sind nicht Grundstückseigentümer:

Bitte nehmen Sie mit Ihrem Grundstückseigentümer Kontakt auf und geben Sie Ihre Mitteilung über ihn an den Landkreis weiter. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen über Anschlusspflicht und Überlassungspflicht in den §§ 5 und 6 der AbfwS und die Mitteilungs- und Auskunftspflichten in § 7 AbfwS.

9. Auf Ihrem Grundstück sind mehrere Betriebe/Einrichtungen:

Bitte beachten Sie die Sonderregelungen in § 17 Absatz 4 AbfwS.

10. Entsorgung aller Abfälle durch den Landkreis?

Selbstverständlich liegt es in Ihrer Entscheidung, ob Sie die zahlreichen Entsorgungsangebote des Landkreises komplett nutzen wollen. Sie können sich auch mit allen Abfällen, also nicht nur mit der Gewerbepflichttonne, vom Landkreis entsorgen lassen und haben dann natürlich Anspruch auf alle satzungsgemäßen Entsorgungsleistungen.

11. Wie geht es nach der Mitteilung weiter?

Ihre Mitteilung wird von uns geprüft. Sollten sich keine weiteren Maßnahmen ergeben, erhalten Sie eine entsprechende Nachricht. Sollte das vorhandene Restmüllvolumen nicht ausreichend sein, müssen wir Sie auffordern, zusätzliche Abfallgefäße anzumelden.

12. Sonderfall Bioabfälle und Grüngut:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 GewAbfV müssen Bioabfälle und Grüngut immer getrennt erfasst und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Bitte beachten Sie die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung.

13. Und im nächsten Jahr?

Sie müssen die Veränderungen, die Ihr Grundstück oder Ihren Betrieb/Einrichtung betreffen und Auswirkungen auf Ihre satzungsrechtlichen Pflichten haben, selbst überwachen und ggf. eine Änderungsmeldung an den Landkreis geben. Wir empfehlen Ihnen dies mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

14. Welche Leistungen beinhaltet die Gewerbepflichttonne?

- Sind Sie mit Ihrem Grundstück und Betrieb nur mit einer Gewerbepflichttonne an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wird grundsätzlich nur der Restmüll entsorgt.
- Für Altholz-, Sperrmüll- und Altschrottentsorgung nutzen Sie bitte unsere Wertstoffhöfe oder nehmen Sie Kontakt zu unseren Abfallberatern auf.
- Für Altpapier stellt Ihnen der Landkreis gerne zusätzliche Gefäße. Nähere Infos erhalten Sie von unseren Abfallberatern.
- Elektroschrott müssen Sie selbst beim Wertstoffhof Guggenberg anliefern. Eine Ausnahme gilt für gemischt genutzte Grundstücke.
- Die Entsorgung von Problemabfällen aus dem Kleingewerbe regelt § 19 Abs. 2 Ziffer 2 AbfwS Selbstverständlich können Sie auch alle Abfälle im Rahmen der Wertstoffhofrichtlinien an den Wertstoffhöfen anliefern.

15. Zu guter Letzt:

Sie sind gesetzlich und satzungsrechtlich zur Mitwirkung und zur fristgemäßen Abgabe Ihrer Meldungen verpflichtet. Wir bitten daher um Ihre Mitwirkung und Unterstützung.

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung im Landratsamt: Dr. Martina Vieth, Tel. 09371 501-384 E-Mail: abfallwirtschaft@lra-mil.de